

Hinweise zum Antrag auf Hilfe zur Pflege

gemäß §§ 61 – 66a Zwölftes Sozialgesetzbuch (SGB XII)

Sie haben Beeinträchtigungen Ihrer Selbstständigkeit oder Ihrer Fähigkeiten, die aus gesundheitlichen Gründen bestehen, und sind deshalb auf Hilfe durch Andere angewiesen? Dann haben Sie unter bestimmten Umständen einen Anspruch auf Hilfe zur Pflege.

Wenn Sie pflegeversichert sind, ist zuerst Ihre zuständige Pflegekasse beziehungsweise Ihr privates Pflegeversicherungsunternehmen für die Übernahme der Pflegekosten zuständig. Allerdings werden die Kosten von der Pflegeversicherung je nach Leistungsart nur bis zu bestimmten Höchstgrenzen übernommen.

Von den gesetzlichen Pflegekassen werden aktuell (Stand 11/2025) folgende Leistungen erbracht, die vollständig bei der Berechnung der Hilfe zur Pflege angerechnet werden:

Leistungen - monatlich	Pflege- grad 1	Pflege- grad 2	Pflege- grad 3	Pflege- grad 4	Pflege- grad 5
Pflegegeld	-	347 €	599 €	800 €	990 €
Pflegesachleistungen	-	796 €	1.497 €	1.859 €	2.299 €
Entlastungsbetrag	131 €	131 €	131 €	131 €	131 €
Pflegehilfsmittel zum Verbrauch	bis zu 42 €				
Hausnotruf	25,50 €	25,50 €	25,50 €	25,50 €	25,50 €
Tages- und Nachtpflege	-	721 €	1.357 €	1.685 €	2.085 €
Vollstationäre Pflege	-	805 €	1.319 €	1.855 €	2.096 €
Verhinderungs- und Kurzzeitpflege - jährlich	-	3.539 €	3.539 €	3.539 €	3.539 €

Um Pflegebedürftige weiter zu unterstützen, zahlt die Pflegeversicherung bei vollstationärer Pflege einen weiteren Leistungszuschlag, der mit der Dauer der vollstationären Pflege steigt: Seit Januar 2024 trägt die Pflegekasse im ersten Jahr 15 Prozent des pflegebedingten Eigenanteils, im zweiten Jahr 30 Prozent, im dritten Jahr 50 Prozent und danach 75 Prozent.

Ist Ihnen die Übernahme der Restkosten nicht möglich, kommen Leistungen der Sozialhilfe, wie die Hilfe zur Pflege, in Frage.

Rechtsgrundlage:

Nach § 61 i. V. m. § 61a SGB XII erhalten Personen Hilfe zur Pflege, die pflegebedürftig sind, also gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen.

Bei der Hilfe zur Pflege ist eine rechtzeitige Antragstellung notwendig, da Sozialhilfe erst ab Bekanntgabe gewährt wird. Sollten Sie feststellen, dass Sie ggf. einen Bedarf der Hilfe zur Pflege haben, stellen Sie bitte vorab einen formlosen Antrag. Dafür ist ein formloses Schreiben/E-Mail oder eine telefonische Bekanntgabe beim Fachdienst Soziales des Salzlandkreises zunächst ausreichend. Sie erhalten dann die Antragsformulare zugesandt. Diese können Sie auch auf unserer Homepage unter www.salzlandkreis.de aufrufen. Hier finden Sie ebenso unsere Öffnungszeiten und weitere Kontaktarten.

Zuständigkeit:

Gem. § 98 Abs. 1 SGB XII ist der Antrag beim örtlich zuständigen Träger der Sozialhilfe zu stellen, in dessen Bereich sich die Leistungsberechtigten tatsächlich aufhalten. Für die stationäre Leistung ist nach Abs. 2 der Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig, in dessen Bereich die Leistungsberechtigten ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung haben oder in den zwei Monaten vor der Aufnahme zuletzt gehabt hatten.

Voraussetzungen:

Hilfe zur Pflege wird gewährt, wenn:

- die Pflegebedürftigkeit nach § 61a SGB XII besteht (Feststellung eines Pflegegrades nach § 62 SGB XII i. V. m. § 15 SGB XI)
- die Kosten nicht durch eigenes Einkommen oder Vermögen gedeckt werden können nach § 61 SGB XII i. V. m. §§ 85 – 89 SGB XII
- es dem nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner nicht zuzumuten ist, sich an den Kosten zu beteiligen
- keine vorrangigen Ansprüche gegen andere Leistungsträger bestehen
(Bsp.: Pflegekasse, private Pflegeversicherungen)

Von dem anzurechnenden Einkommen verbleibt dem Antragsteller in der Regel monatlich ein Taschengeld als Barbetrag in Höhe von derzeit 152,01 € und die Bekleidungspauschale von 21,30 € (Stand 11/2025).

Leistungsarten der Hilfe zur Pflege (§ 63 SGB XII):

Die Hilfe zur Pflege umfasst für Pflegebedürftige des **Pflegegrades 1**:

- Pflegehilfsmittel nach § 64d SGB XII
- Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes nach § 64e SGB XII
- digitale Pflegeanwendungen nach § 64j SGB XII
- ergänzende Unterstützungen bei Nutzung von digitalen Pflegeanwendungen nach § 64k SGB XII
- Entlastungsbetrag nach § 66 SGB XII

Die Hilfe zur Pflege umfasst für Pflegebedürftige der **Pflegegrade 2, 3, 4 und 5**:

- häusliche Pflege nach § 64a – 64f, 64f, 64k SGB XII
- teilstationäre Pflege nach § 64g SGB XII
- Kurzzeit-/Verhinderungspflege nach § 64h SGB XII
- Entlastungsbetrag nach § 64i SGB XII
- stationäre Pflege nach § 65 SGB XII

Einzureichende Unterlagen:

Der vollständig ausgefüllte Formantrag sowie die in der Checkliste vom Antrag auf Hilfe zur Pflege relevanten Unterlagen senden Sie bitte auf dem Postweg an den

**Salzlandkreis
Fachdienst Soziales – Hilfe zur Pflege
06400 Bernburg (Saale).**

Wichtig!

Stellen Sie den Antrag auf Hilfe zur Pflege so früh wie möglich! Der Anspruch entsteht erst mit Bekanntwerden/Antragstellung, eine rückwirkende Bewilligung kommt nicht in Betracht. Es werden keine Zusatzleistungen übernommen, die über den notwendigen Pflegebedarf hinausgehen. Bei der Ermittlung der Hilfe zur Pflege werden neben Einkommen und Vermögen auch Ansprüche gegenüber Dritten (z. B. Rückforderung einer Schenkung) geprüft.